

Az.: 5 A 527/10  
1 K 1486/07

Ausfertigung



**SÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Gemeinde  
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Straßenausbaubeitrags  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer

am 3. April 2013

### **beschlossen:**

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. Juni 2010 - 1 K 1486/07 - wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 536,95 Euro festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt in der Sache ohne Erfolg. Die Beklagte hat nicht entsprechend § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass die von ihr bezeichneten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils oder der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache vorliegen.
- 2 Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.
- 3 1. Das Verwaltungsgericht hat den Bescheid der Beklagten vom 10. Dezember 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landratsamtes Annaberg vom 14. November 2007 aufgehoben, weil dieser rechtswidrig sei und den Kläger in seinen Rechten verletze. Der Kläger könne für den Ausbau des L.....Weges in G..... (noch) nicht zu einem Straßenausbaubeitrag herangezogen werden, weil es sowohl an einer satzungsrechtlichen Grundlage hierfür als auch an einem die Ausbaumaßnahme betreffenden Bauprogramm fehle.

- 4 Die in § 5 Abs. 7 der Straßenausbaubeitragssatzung 1995 und der Straßenausbaubeitragssatzung 2000 enthaltene Vorverteilungsregelung zum umlagefähigen Aufwand sei unter Berücksichtigung des Grundsatzes der regionalen Teilbarkeit unwirksam. Sie trage dem unterschiedlichen Ausmaß der von den durch die ausgebauten Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücken aus zu erwartenden - wahrscheinlichen - Inanspruchnahme der Anlage nicht hinreichend Rechnung. Der in den Straßenausbaubeitragssatzungen der Beklagten normierte Vorverteilungsmaßstab stelle auf die Grundstücksbreite an der ausgebauten Straße ab (sog. Frontmetermaßstab). Dieses Merkmal sei jedoch von keinem Aussagewert für den Umfang der auf der Inanspruchnahmemöglichkeit der Straße beruhenden wirtschaftlichen Sondervorteile. Es gebe keinen Erfahrungssatz dahin, dass im Allgemeinen die Vorteile für ein Grundstück mit der Länge seiner Grenzen an der ausgebauten Straße oder mit zunehmender Grundstücksgröße wüchsen.
- 5 Zudem erfüllten die von der Beklagten als Bauprogramm vorgelegten Leistungsverzeichnisse für die jeweiligen Bauabschnitte nicht die Anforderungen daran, dass das Bauprogramm im Vorhinein die räumliche Ausdehnung der Anlage festlege und bestimme, wo, was und wie ausgebaut werden solle. In den Leistungsverzeichnissen der Beklagten werde keine eindeutige Entscheidung darüber getroffen, in welchem Umfang der L.....Weg ausgebaut werden solle. Insbesondere bleibe mit der Aufnahme der Eventualpositionen des Einbaus einer Schottertragschicht unklar, ob auch dieser Teil des Straßenkörpers instand gesetzt werden solle. Damit bleibe letztlich unklar, ob der Oberbau der Fahrbahn des L.....Weges nach Abschluss der Baumaßnahmen aus einer Tragschicht oder aus zwei Tragschichten bestehen solle. Auch werde die in den Leistungsverzeichnissen der Beklagten mit der Eventualposition „Straßenentwässerung“ aufgeworfene Frage nicht beantwortet, ob und inwiefern diese Teileinrichtung des L.....Weges hergestellt werden solle.
- 6 Im Übrigen wäre die sachliche Beitragsschuld auch dann nicht entstanden, wenn die Leistungsverzeichnisse - jedenfalls hinsichtlich der Tragschicht und der Deckschicht - ein hinreichendes Bauprogramm darstellten. In diesem Fall wäre das Bauprogramm noch nicht erfüllt, weil die Straße ausweislich des Prüfberichtes über die Schichtendickemessung nicht an Stellen die vorgesehene Stärke von 8 cm bituminös

gebundener Tragschicht und 4 cm Asphaltbetondeckschicht aufweise. Der Tragschicht fehlten an sechs Messpunkten bis zu 2 cm Auflage; an drei Messpunkten sei die Deckschicht zu dünn.

7 2. Die Beklagte hat keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils dargelegt.

8 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel in § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, also der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458).

9 Die Beklagte wendet sich gegen die Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts zu den Stärken der Tragschicht und der Deckschicht. Das Verwaltungsgericht habe sich auf Probebohrungen gestützt, die ca. zehn Jahre nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme durchgeführt worden seien. Sowohl die Höhe der Trag- als auch der Deckschicht verändere sich in einem dergestalt langen Zeitraum durch den gewöhnlichen Gebrauch der Straße sowie durch Witterungseinflüsse und Bodenveränderungen.

10 Dieses Vorbringen vermag keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils zu begründen, weil damit nicht sämtliche tragenden Gründe der Entscheidung in Frage gestellt werden. Selbst wenn nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme die Tragschicht und die Deckschicht die im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stärken aufgewiesen hätten, wäre der Klage durch das Verwaltungsgericht stattgegeben worden, weil es die Vorverteilungsregelung in den Straßenausbaubeitragssatzungen von 1995 und von 2000 für unwirksam hielt und

hinsichtlich der Eventualposition zur Straßenentwässerung von einem nicht hinreichend bestimmten Bauprogramm ausging.

- 11 3. Die Berufung ist auch nicht deshalb zuzulassen, weil der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukäme (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).
- 12 Eine solche grundsätzliche Bedeutung liegt vor, wenn eine grundsätzliche, höchstrichterlich oder vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht nicht beantwortete Frage aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. Beschl. des Senats v. 31. März 2004 - 1 B 255/04 - und 2. Februar 2006 - 1 B 968/04 -). Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde, und muss im Einzelnen aufzeigen, inwiefern das Verwaltungsgericht die Frage nach Auffassung des Antragstellers nicht zutreffend beantwortet hat.
- 13 Die von der Beklagten aufgeworfene Frage, ob die Aufnahme von Eventualpositionen in ein Leistungsverzeichnis dazu führt, dass dem Bestimmtheitsgebot des Bauprogramms nicht mehr genügt wird, bedarf keiner Klärung in einem Berufungsverfahren. Die Antwort lässt sich bereits dem Gesetz entnehmen. Eventualpositionen stellen keine geeignete Grundlage für die Bemessung von Straßenausbaubeiträgen dar, weil insofern das Erfordernis einer Kostendeckung durch die Beiträge ungewiss ist. Aus § 27 Abs. 1 SächsKAG folgt, dass die Höhe des beitragsfähigen Aufwands nach den tatsächlichen Kosten ermittelt wird. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus § 27 Abs. 2 SächsKAG. Dort ist vorgesehen, dass der Aufwand nach Einheitssätzen bestimmt werden kann, wobei der dem Beitragsberechtigten für gleichartige Verkehrsanlagen durchschnittlich entstehende Aufwand zugrunde zu legen ist. Im Unterschied hierzu ist in § 27 Abs. 1 SächsKAG der im konkreten Fall entstehende Aufwand maßgeblich. Die Höhe des beitragsfähigen Aufwandes ergibt sich aus dem Bauprogramm. Bei dem Bauprogramm handelt es sich um die Beschreibung aller Maßnahmen, die die Gemeinde tätigen muss, um den Straßenausbau fachgerecht zu realisieren (Büchel in:

Büchel/ Patt, Sächsisches Kommunalabgabengesetz, § 27 Rn. 7). Die Gemeinde ist insoweit grundsätzlich zu einer cent-genauen Kostenermittlung verpflichtet (Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl., § 33 Rn. 50). Da nach § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG die Beiträge so zu bemessen sind, dass sie den Aufwand decken, ist die Aufnahme von Eventualpositionen unzulässig. Aus ihnen geht gerade nicht hervor, ob die mit ihnen bezeichneten Kosten tatsächlich anfallen. Soweit die Beklagte vorträgt, dass ein praktisches Bedürfnis für die Verwendung von Bedarfspositionen bestehe, wenn der genaue Umfang einer Bauleistung unter Beachtung des technischen Regelwerkes auch nach Ausschöpfung der örtlichen und technischen Erkenntnismöglichkeiten objektiv nicht feststellbar sei, kann derartigen Planungsunsicherheiten anderweitig Rechnung getragen werden. Zum einen kann das Bauprogramm bis zur Fertigstellung der auszubauenden Verkehrsanlage geändert oder ergänzt werden (Büchel in: Büchel/ Patt, Sächsisches Kommunalabgabengesetz, § 27 Rn. 9). Des Weiteren ist eine Gemeinde dann, wenn eine cent-genaue Kostenermittlung nicht oder nur mit unvernünftigem und deshalb unvertretbarem Aufwand möglich ist, dazu berechtigt, den beitragsfähigen Aufwand bzw. Teile dieses Aufwands mit Hilfe gesicherter Erfahrungssätze zu schätzen (Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl., § 33 Rn. 50).

14 Der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Vorverteilungsregelung nach dem Frontmetermaßstab angemessen ist, kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu. Sie ist nicht entscheidungsrelevant, weil das Verwaltungsgericht die Aufhebung des angefochtenen Straßenausbaubeitragsbescheids zusätzlich auf das Fehlen eines hinreichend bestimmten Bauprogramms gestützt hat.

15 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

16 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*